



## Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 17. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses ein, die am

Dienstag, dem 23. Mai 2017, um 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt stattfindet.

### Tagesordnung

#### **Öffentlicher Teil**

- 1) Erlass der Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße 621-2014/2020
- 2) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen 620-2014/2020
- 3) Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten 623-2014/2020
- 4) Änderung der Hauptsatzung 631-2014/2020
- 5) Gewährung von Ehrengaben bei Altersjubiläen 630-2014/2020
- 6) Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten 624-2014/2020
- 7) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) 628-2014/2020
- 8) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern 627-2014/2020
- 9) Mitteilungen des Bürgermeisters

## **Nichtöffentlicher Teil**

- |   |               |
|---|---------------|
| 10) Erlass der Grundsteuer nach § 33 GrStG                              | 622-2014/2020 |
| 11) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpf" mbH (EGE) | 629-2014/2020 |
| 12) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern                       | 626-2014/2020 |
| 13) Mitteilungen des Bürgermeisters                                     |               |

Niederkrüchten, den 15. Mai 2017  
Der Bürgermeister

gez. Wassong

## **Bekanntmachung**

Die vorstehende Einladung zur 17. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses am 23. Mai 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 15. Mai 2017  
Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 16. Mai 2017

Abgenommen am:



## Niederschrift

über die 17. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses  
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 23. Mai 2017

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:05 Uhr

### Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Jans, Trudis
8. Ausschussmitglied Lachmann, Joerg
9. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
10. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
11. Ausschussmitglied Michiels, Walter                      vertritt Wahlenberg, Johannes
12. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
13. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
14. Ausschussmitglied Schouren, Marion
15. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
16. Ausschussmitglied Tekolf, Michael                      vertritt Korth, Helga

### Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers

5. Frau Baier
6. Herr Kruklat

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Hommen, Werner
2. Ausschussmitglied Korth, Helga
3. Ausschussmitglied Meyer, Hermann
4. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 15. Mai 2017 ordnungsgemäß erfolgt ist

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung schlägt Ratsmitglied Gumbel vor, den 4. Tagesordnungspunkt „Änderung der Hauptsatzung“ aus grundsätzlichen Erwägungen als 1. Tagesordnungspunkt zu verhandeln.

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt einstimmig den Vorschlag des Ratsmitglieds Gumbel.

## Öffentlicher Teil

- |  |               |
|--|---------------|
| 1) Erlass der Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße | 621-2014/2020 |
| 2) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen   | 620-2014/2020 |
| 3) Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten            | 623-2014/2020 |
| 4) Änderung der Hauptsatzung   | 631-2014/2020 |
| 5) Gewährung von Ehrengaben bei Altersjubiläen   | 630-2014/2020 |
| 6) Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten  | 624-2014/2020 |
| 7) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)   | 628-2014/2020 |
| 8) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern   | 627-2014/2020 |
| 9) Mitteilungen des Bürgermeisters   |               |

## Öffentlicher Teil

### 1) Änderung der Hauptsatzung

631-2014/2020

Die FDP-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 20. März 2017 beantragt, die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten dahingehend zu ändern, eine Bestimmung aufzunehmen, dass die Vorsitzenden des Schulausschusses, des Sport- und Kulturausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 46 Nr. 2 GO NRW erhalten.

Bezüglich der weiteren Antragsbegründung wird auf die jedem Ratsmitglied vorliegende Ablichtung des vorbezeichneten Antrags vom 20. März 2017 verwiesen.

Ab dem 1. Januar 2017 besteht gem. § 46 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung (EntschVO) ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden auf eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelung ist durch § 46 Nr. 2 GO NRW der Wahlprüfungsausschuss. Ebenso fallen der Hauptausschuss und der Wahlausschuss nicht unter diese Regelung, da diese qua Gesetz (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW bzw. § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG) mit dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden besetzt werden müssen.

Nach § 46 Satz 2 GO NRW kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass „weitere Ausschüsse“ von dieser Regelung ausgenommen werden. Somit kann die Gemeinde vor Ort entscheiden, ob sie eine Regelung in der Hauptsatzung treffen möchte, um weitere Ausschussvorsitzende von der Regelung über eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung auszunehmen.

Der Gesetzgeber geht im Normalfall von einem erhöhten Aufwand für die Ausschussvorsitzenden aus und hält die Neueinführung einer einfachen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende für einen wichtigen Baustein zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes. Allerdings kann die Gemeinde vor Ort unter Abwägung des Aufwands des einzelnen Ausschussvorsitzenden, etwa unter Zugrundelegung der Häufigkeit und Länge der Ausschusssitzungen, zu der Erkenntnis kommen, weitere Ausschüsse von der Regelung auszunehmen.

Nach Runderlass des Ministers für Inneres und Kommunales vom 13. Februar 2017 ist

es im Regelfall nicht zulässig, pauschal alle Ausschussvorsitzenden von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung auszunehmen.

Sofern keine Regelung über die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigungen für alle Ausschussvorsitzenden in der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten getroffen wird, führt dies zu jährlichen Mehraufwendungen i. H. v. etwa 18.000,00 EUR für den kommunalen Haushalt.

Ratsmitglied Gumbel erläutert eingehend den Antrag der FDP-Ratsfraktion und sagt abschließend, dass die Mandatsträger auf grundsätzlich existierende Ansprüche verzichten sollten im Hinblick auf die zu erwartenden finanziellen Mehrbelastungen für die Bürger.

Ratsmitglied Coenen sagt, als Betroffener in dieser Angelegenheit werde er sich der Stimme enthalten.

Sodann lehnt der Haupt- und Finanzausschuss mit 10 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen den Antrag der FDP-Ratsfraktion auf Änderung der Hauptsatzung ab.

2) Erlass der Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße 621-2014/2020

Die Gemeinde Niederkrüchten wird in diesem Jahr die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße ausbauen. Der Ausbau wird als Mischfläche in Pflasterbauweise mit beidseitiger Rinne, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün (Pflanz- und Baumbete) und Parkflächen erfolgen. Bei dem vorgesehenen Ausbau handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

In der Straßenbaubeitragssatzung sind die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für Straßen mit getrenntem Fahrbahn- und Gehwegausbau festgelegt. Die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße wird jedoch niveaugleich als Mischfläche ausgebaut. Insofern ist hierfür eine gesonderte Satzung zu erlassen.

Bei der Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße handelt es sich um eine Haupteerschließungsstraße. Nach den Regelungen der in dieser Sitzung neu zu beschließenden Straßenausbaubeitragssatzung betragen bei einer Haupteerschließungsstraße die Anteile der Anlieger für die Fahrbahn, die Oberflächenentwässerung sowie die Beleuchtung 50 % und für die Gehwege 70 %.

In der 3. Sitzung der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung vom 02.03.2017 wurde empfohlen, den Anliegeranteil für Mischflächen wie bisher durch Sondersatzung, jedoch falls zulässig, nicht mehr nur mit dem Vom-Hundert-Satz für die Fahrbahn festzusetzen. Diesbezüglich hat nochmals eine rechtliche Prüfung stattgefunden.

Da es bei einer Mischfläche tatsächlich möglich – wenn auch rechtlich nicht zulässig – ist, dass die Gehwegbereiche befahren werden und somit der Vorteil für die Fußgänger nicht erhöht ist, wäre insgesamt für die Mischfläche ein höherer Anliegeranteil als der für die Fahrbahn nicht vertretbar. Ein erhöhter Anliegeranteil ist nur für Mischflächen in verkehrsberuhigten Bereichen, in dem alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt sind, zulässig. Seitens der Verwaltung wird somit vorgeschlagen, den Anliegeranteil für den Ausbau der Poststraße/Freiheitsstraße auf 50 %, entsprechend dem Anliegeranteil der in dieser Sitzung zu beschließenden Ausbaubeitragssatzung für die Fahrbahn bei einer Haupteerschließungsstraße festzusetzen.

Als anrechenbare Breite für die Mischfläche ist das Maß vorgesehen, das sich aus der Addition der anrechenbaren Breiten von Fahrbahn sowie beiderseitigen Gehwegen für eine Haupteerschließungsstraße aus der Ausbaubeitragssatzung ergibt.

Ratsmitglied Lasenga sagt, die CDU-Ratsfraktion habe sich dafür ausgesprochen, die Höhe des Anliegeranteils für den Ausbau der Poststraße/Freiheitsstraße bei 40 % zu belassen und begründet dies. Die jetzige Maßnahme soll nach der alten Satzung, die Folgemaßnahmen nach der neuen Satzung abgerechnet werden.

Frau Baier beantwortet eine Frage des Ratsmitglieds Mankau zum Erlass von Straßenbaubeitragssatzungen.

Ratsmitglied Coenen spricht sich für die Beibehaltung der 40%-Regelung aus, da es sich beim Ausbau der Poststraße/Freiheitsstraße um ein laufendes Verfahren und nicht um ein neues Verfahren handle.

Die Ratsmitglieder Szallies und Goertz sprechen sich für den Beschlussvorschlag aus und begründen dies.



Ratsmitglied Jans sagt, sie werde sich aufgrund von widersprüchlichen Sachverhaltsaussagen der Stimme enthalten.

Frau Schrievers beantwortet eine Frage des Ratsmitgliedes Szallies zu den Empfehlungen des Arbeitskreises Haushaltskonsolidierung.

Nach eingehender Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Degenhardt, Schouren, Gumbel, Lasenga und Szallies sowie Bürgermeister Wassong beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 9 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße wird beschlossen mit der Maßgabe, dass der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 40 % festgesetzt wird.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Satzungsentwurfs ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

3) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen 620-2014/2020

Die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten wurde im Jahre 1988 erlassen und zuletzt im Jahre 2010 geändert. Bei dieser Änderung wurden im Wesentlichen die Anliegeranteile im Rahmen der in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes gegebenen Spannweite bei allen Straßenarten für Fahrbahn, Radweg, Parkstreifen, Gehweg, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um je 10 Prozentpunkte, für unselbständige Grünanlagen um 5 Prozentpunkte erhöht. Außerdem wurde die Satzung in einigen Punkten geändert, die sich aus der Rechtsprechung ergeben haben.

Als eine der Maßnahmen zur Erzielung höherer Einnahmen hat die Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung in ihrer 3. Sitzung vom 02.03.2017 dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. dem Rat empfohlen, die Anliegeranteile ein weiteres Mal moderat zu

erhöhen.

Neben der Gemeinde Schwalmtal, die teilweise die Höchstsätze festgesetzt hat, hat die Gemeinde Grefrath ihre Anliegeranteile bereits im Jahr 2016 ebenfalls auf die nun in Niederkrüchten vorgesehenen Anteile erhöht. Für eine moderate Erhöhung in der Gemeinde Niederkrüchten sollten entsprechend Erhöhungen um je 10 bzw. 5 Prozentpunkte erfolgen. Die Anliegeranteile liegen hiernach immer noch unter den Höchstsätzen der Mustersatzung. Die Übersicht über die Anliegeranteile aller Kommunen im Kreis Viersen ist jedem Ratsmitglied zugegangen.

Für die Abrechnung von Wirtschaftswegen ist derzeit keine satzungsrechtliche Regelung vorgesehen. Dies ist bisher auch nicht erforderlich, da ausschließlich Instandsetzungsmaßnahmen (Deckenüberzüge) erfolgen, die nicht beitragsfähig sind. Über den Erlass einer solchen Satzung in der Zukunft soll vorab in der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung beraten werden.

Im Rahmen der Änderung werden einige redaktionelle Änderungen berücksichtigt. Weiterhin sollte die Satzung erneut in einigen Punkten geändert werden, die sich u.a. aus der Rechtsprechung ergeben haben. Es handelt sich im Wesentlichen um Ausführungen der Rechtsprechung zur Veranlagung, die zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Beitragspflichtigen in die Satzung aufgenommen werden sollen. Zudem ist es erforderlich, in die Satzung Zuständigkeitsregelungen aufzunehmen. Neu ist hierbei u.a. die Zuständigkeitsregelung für die Entscheidung über das Bauprogramm, sowie die Zuständigkeit bei Änderungen des Bauprogramms. Diese betreffen in der Regel Änderungen, die sich während der tatsächlichen Ausbaus ergeben, z.B. notwendige Verlegungen von Beeten, Baumscheiben oder sonstige geringfügige Änderungen. Hier sollte, um einen zügigen Ausbau zu gewährleisten, die Zuständigkeit dem Bürgermeister übertragen werden. Es wird hierfür ein Wert von bis zu 5 % der Auftragssumme vorgesehen.

Alle Änderungen können der Synopse entnommen werden. Da einige Paragraphen entfallen, sowie neue Paragraphen aufzunehmen sind, wird zur besseren Übersichtlichkeit keine Änderungssatzung erlassen, sondern die Satzung insgesamt neu gefasst.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt und die moderaten Beitragsanpassungen.

Frau Baier beantwortet eine Frage des Ratsmitglieds Mankau betr. Erlass von Sonder-satzungen in Anlehnung an die Grundlagensatzung.

Ratsmitglied Lasenga stellt eine Frage zur möglichen Erhebung von Vorausleistungen.

Frau Baier sagt, § 7 der Satzung sehe die Erhebung von Vorausleistungen dem Grunde nach vor. Hiervon sei bisher kein Gebrauch gemacht worden, weil die Abrechnung von Maßnahmen zeitnah erfolgt sei.

Bürgermeister Wassong weist darauf hin, dass im Rahmen der frühzeitigen Bürgerin-formation die Anlieger auch über finanzielle Belastungen informiert würden.

Herr Schippers ergänzt, dass bei Zahlungsschwierigkeiten Stundungen beantragt wer-den könnten, über die dann im Einzelfall entschieden werde. Weiterhin erläutert Herr Schippers, dass im Falle einer Erhebung von Vorausleistungen der Rat vorab infor-miert werden könnte.

Frau Baier sagt, dass dann in § 10 der Satzung dem Rat die Zuständigkeit der Ent-scheidung über die Erhebung von Vorausleistungen übertragen werden könnte.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Tekolf, Szallies und Coenen beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 15 Stimmen bei 1 Stimmenthal-tung folgenden Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengeset-zes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten wird erlassen mit der Maßgabe, dass § 10 Abs. 1 dieser Satzung folgende Fassung erhält:

Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege der Abschnittsbildung oder einer Kostenspaltung sowie nach den Vorschriften des § 3 Abs. 7 und die Entscheidung über die Erhebung einer Vorausleistung trifft der Rat. Die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen wird auf den Bürgermeister übertragen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Satzungsentwurfs ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

4) Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten 623-2014/2020

Gemäß § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – können die Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen. Die bisherige ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten ist am 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten.

Die ordnungsbehördliche Verordnung dient dazu, bestimmte allgemeine oder abstrakte Gefahren zu bekämpfen, die nicht bereits durch Spezialgesetze oder übergeordnetes Recht erfasst sind.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich weitgehend an der vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen erarbeiteten Musterverordnung.

Herr Schippers erläutert den Sachverhalt und teilt mit, dass die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 18. Mai 2017 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten zugestimmt habe. Sodann erläutert Herr Schippers die Inhalte der §§ 2, 5, 6, 9, 12, 14, 15 und 17 dieser Verordnung und beantwortet Fragen der Ratsmitglieder Lasenga, Szallies, Lachmann, Schouren und Coenen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der unter Berücksichtigung von der Verwaltung vorgetragene Ergänzungen als Anlage beigefügte Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

5) Gewährung von Ehrengaben bei Altersjubiläen 630-2014/2020

Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 3. Mai 2005 wird allen Einwohnern bei Vollendung des 80. und 85. Lebensjahres ein Geldgeschenk im Wert von 25,00 Euro zur allgemeinen Verwendung gewährt. Weiterhin werden ein Blumenstrauß im Wert von 10,00 Euro und ein Glückwunschsreiben überreicht.

Bei Vollendung des 90. Lebensjahres wird ein Geldgeschenk von 60,00 Euro, bei Vollendung des 95. Lebensjahres ein Geldgeschenk von 90,00 Euro und bei Vollendung des 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres ein Geldgeschenk in Höhe von 100,00 Euro gewährt. Bei diesen Anlässen werden ein Blumenstrauß im Wert von 13,00 Euro und ein Glückwunschsreiben überreicht.

Die Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung hat sich mit einer Neuregelung dieser Angelegenheit befasst und dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. dem Rat ab 1. Juli 2017 folgende Änderungen anlässlich der Gewährung von Ehrengaben bei Altersjubiläen empfohlen:

Bei Vollendung des 80. Lebensjahres werden ein Blumenstrauß im Wert von 10,00 Euro und ein Glückwunschsreiben ggfls. im Rahmen eines Besuchs überreicht. Die Gewährung des Geldgeschenks entfällt.

Bei Vollendung des 85. und 95. Lebensjahres entfällt die Gewährung von Ehrengaben.

Bei Vollendung des 90., 100. und jeden weiteren Lebensjahres wird ein Präsentkorb im Wert von 25,00 Euro, ein Blumenstrauß von 13,00 Euro und ein Glückwunschsreiben ggfls. im Rahmen eines Besuchs überreicht.

Die Gewährung der Geldgeschenke entfällt.

Nach Berechnungen des Fachbereichs Finanzmanagement ergäbe sich ausgehend von den Fallzahlen des Jahres 2016 bei den vorgeschlagenen Maßnahmen eine jährliche Ersparnis in Höhe von etwa 8.500,00 Euro.

Ratsmitglied Schouren sagt, die Altersjubilare hätten sich vor allem über den Besuch und das Gespräch als persönliche Geste gefreut und nicht primär über das Geldgeschenk. Ratsmitglied Schouren spricht sich für die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung aus und ergänzt, dass auch von der Überreichung eines Präsentkorbes abgesehen werden sollte.

Bürgermeister Wassong beantwortet eine Frage des Ratsmitglieds Coenen, dass bezüglich der Sparvorschläge der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung Vertraulichkeit und Verbindlichkeit vereinbart worden sei.

Nach kurzer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Szallies, Gumbel, Coenen, Jans und Degenhardt beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Mit Wirkung vom 1. Juli 2017 wird die Gewährung von Ehrengaben bei Altersjubiläen wie folgt durchgeführt:

- Vollendung des 80. Lebensjahres  
Überreichung eines Blumenstraußes im Wert von 10,00 EUR nebst Glückwunschs schreiben im Rahmen eines Besuchs
- Vollendung des 90., 100. und jeden weiteren Lebensjahres  
Überreichung eines Blumenstraußes im Wert von 13,00 EUR nebst Glückwunschs schreiben im Rahmen eines Besuchs

Weitere Ehrengaben anlässlich von Altersjubiläen werden nicht gewährt.

6) Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten

624-2014/2020

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 01. Mai 2017 einen Sachstandsbericht hinsichtlich des Brandschutzbedarfsplans für die Gemeinde Niederkrüchten beantragt.

Herr Schippers erstattet nachstehend einen Sachstandsbericht hinsichtlich des Brandschutzbedarfsplans für die Gemeinde Niederkrüchten.

Gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) haben die Gemeinden einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben. Der derzeitige Brandschutzbedarfsplan ist datiert vom Januar 2003.

Im Frühjahr 2016 hat die Verwaltung Angebote für die Erstellung eines Brandschutzbedarfsplans eingeholt. Am 8. Juni 2016 wurde die Kommunal Agentur NRW GmbH mit der Erstellung des Brandschutzbedarfsplans beauftragt, wobei die Kommunal Agentur von Herrn Neuhoff, Direktor der Berufsfeuerwehr Köln a. D., unterstützt wird.

Die Brandschutzbedarfsplanung verläuft in 5 Schritten:

1. Projektinitialisierung
2. Bestandserhebung & Schutzzieldefinition
3. IST-Analyse
4. Vergleich SOLL – IST und Bewertung
5. Dokumentation der BSB-Planung

Für die Erstellung des Brandschutzbedarfsplans wurde ein Projektteam initiiert, dem der Bürgermeister, der zuständige Fachbereichs- und Produktgruppenleiter, der Wehrführer und Vertreter der Kommunal Agentur angehören.

Ursprünglich war vorgesehen, den Brandschutzbedarfsplan im Dezember 2016 vom Gemeinderat beschließen zu lassen. Im Verlauf des Verfahrens zeigte sich jedoch, dass dies nicht möglich sein würde, daher war als nächster Termin die Ratssitzung im Februar dieses Jahres anvisiert worden.

Bei einem Gesprächstermin im Oktober 2016 wurden einvernehmlich das Schutzziel 1 und das Schutzziel 2 festgelegt. Da die Schutzziel feststellung einvernehmlich erfolgte, wurde auf die Vorstellung des Schutzziels im Rat verzichtet.

Im Januar 2017 erreichte die Verwaltung eine Mitteilung, dass die gewählte Schutzzieldefinition von 10 Minuten nach Auffassung des Bezirksbrandmeisters Thiel keinen rechtskompatiblen BSBP abgeben würde. Kreis und Bezirksregierung würden den Brandschutzbedarfsplan höchstwahrscheinlich ablehnen.

Da es ein Bestreben der Verwaltung ist, den BSBP konsensual zu erstellen, wurde ein Gespräch mit dem Bezirksbrandmeister über die Anforderungen an einen Brandschutzbedarfsplan von Seiten der Bezirksregierung gesucht. Dieses Gespräch fand am 4. April 2017 statt.

Mit Schreiben vom 19. April 2017 informierte die Kommunal Agentur die Verwaltung über die Folgen, wenn den von dem Bezirksbrandmeister formulierten Anforderungen an einen Brandschutzbedarfsplan entsprochen würde. In diesem Falle wäre mit einem deutlichen Mehraufwand zu rechnen, der zum einen eine längere Bearbeitungszeit zur Folge hätte und zum anderen die finanzielle Belastungen der Gemeinde Niederkrüchten zur Aufstellung des Brandschutzbedarfsplan erheblich erhöhen würde.

Die Kommunal Agentur weist darauf hin, dass das von dem Bezirksbrandmeister vor-

getragene Konzept derzeit keinen rechtlich verbindlichen Charakter hat und empfiehlt nach Rücksprache mit dem Städte- und Gemeindebund, die Bearbeitung des Brand-schutzbedarfsplans ruhen zu lassen, da hinsichtlich der Frage der Schutzzieldefinition in Kürze ein Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erwartet werde. Nach der Neufassung des BHKG ha-ben sich die Spitzenverbände mit dem Ministerium dahingehend geeinigt, dass die derzeit geltenden, in den einzelnen Regierungsbezirken unterschiedlichen Erlasse zu Schutzzielvorgaben aufgehoben werden.

Mit Datum vom 22. Mai 2017 teilt die Kommunal Agentur nun mit, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales alle Bezirksregierungen angewiesen habe, die Erlasse zu den Schutzzielen zurückzunehmen. Es gelte daher nur noch das Rätepapier der Spit-zenverbände als Grundlage und somit liege es im Verantwortungsbereich des Rates, ein angemessenes Schutzziel in Abhängigkeit der Risikoanalyse zu definieren. Die Kommunal Agentur regt an, die nächsten Projektschritte zur Erstellung des Brand-schutzbedarfsplans anzugehen und in einem zeitnahen Abstimmungsgespräch das weitere Vorgehen abzustimmen.

Anschließend beantwortet Herr Schippers Fragen der Ratsmitglieder Lasenga und Mankau.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen von Herrn Schippers zu-stimmend zur Kenntnis.

7) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH 628-2014/2020  
(EGE)

Auf Vorschlag des Rates der Gemeinde Niederkrüchten soll die Thematik Entwick-lungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ (EGE) als fester Tagesordnungs-punkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Herr Hinsen erstattet den nachstehenden Sachstandsbericht zum Energie- und Ge-werbepark Elmpt.

Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH (EGE)

Die Gründungsformalitäten der EGE sind abgeschlossen. Mit der erfolgten Handelsre-



gistereintragung ist die Gesellschaft operativ handlungsfähig. Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates hat am 15.02.2017 stattgefunden.

In der Gesellschaft sind mit der Gemeinde Niederkrüchten die Trägerin der Planungshoheit und mit dem Kreis Viersen die Genehmigungs-, Fach- und Aufsichtsbehörde beteiligt. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft bringt das operative Know-How mit ein. Über die WfG sind mittelbar alle kreisangehörigen Kommunen an der EGE beteiligt und unterstützen mithin den Prozess.

#### Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Aufgrund der Flüchtlingsunterbringung war die Liegenschaft bis Januar 2017 mit einem Sperrvermerk des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen belegt. Förmliche Verhandlungen mit der Gemeinde Niederkrüchten waren der BIMA bis dahin untersagt. Gleichwohl haben fortlaufend Gespräche mit der BIMA stattgefunden.

In einer durch die NRW.URBAN moderierten Projektgruppe findet ein regelmäßiger Austausch mit den Vertretern der BIMA statt. Insbesondere wurde eine Einigung dahingehend erzielt, dass die Parameter der Wertermittlung der Liegenschaft gemeinsam festgelegt werden. Aktuell werden mit der BIMA verschiedene Handlungsstränge von Entwicklungs-, Kauf- oder Teilkaufszszenarien beraten. Insbesondere soll eine vorrangige Entwicklung des 20 ha großen Bereiches für kleinteiliges Gewerbe geprüft werden.

#### Erschließungs- und Entwässerungskonzept

Im Auftrag der Gemeinde Niederkrüchten ist im Jahr 2016 ein Erschließungs- und Entwässerungskonzept erstellt worden. Ausgangspunkt der Untersuchung war die von der Gemeinde Niederkrüchten vertretene Annahme, dass die vorhandene militärische Erschließung für eine gewerbliche Folgenutzung nicht nutzbar ist und somit keinen Wert darstellt. Diese Annahme wurde durch das Konzept gestützt. Weitere Ziele des Konzeptes waren eine Kostenermittlung für die Erschließungs- und Entwässerungsmaßnahmen sowie eine erste Aufteilung des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes.

#### Abbruchkonzept

Die Ergebnisse eines von der BIMA beauftragten Abbruchkonzeptes liegen ebenfalls seit dem Jahr 2016 vor. Eine Validierung des Konzeptes ist erforderlich.

#### Studie zur regionalwirtschaftlichen Einordnung

Im Auftrag der Gemeinde Niederkrüchten erstellt die Prognos AG derzeit eine „Studie zur regionalwirtschaftlichen Einordnung“ des Gewerbe- und Industriestandortes. Dabei

stehen folgende Untersuchungsbausteine im Fokus:

- Bewertung des Standortes unter Herausarbeitung von Stärken und Alleinstellungsmerkmalen
- Potenzialabschätzungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Marktvolumina möglicher Ansiedlungen
- Ermittlung realistischer Verkaufspreise
- Auswirkungen auf Wohnungs- und Arbeitsmarkt

Mit dem Abschlussbericht wird im Juli 2017 gerechnet.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachstandsbericht zustimmend zur Kenntnis.

8) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern

627-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Herr Schippers teilt mit, dass sich derzeit 55 Personen in gemeindlichen Einrichtungen aufhalten.

9) Mitteilungen des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Entwurf der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße / Frei-

heitsstraße

2. Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten
  
3. Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten

gez. Wassong  
Bürgermeister

gez. Bonus  
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus  
Aktenzeichen: 10 20 01

Niederkrüchten, den 15.05.2017

Vorlagen-Nr. 631-2014/2020  
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

**öffentlich**

#### Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	23.05.2017
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	30.05.2017

### **Änderung der Hauptsatzung**

#### Sachverhalt:

Die FDP-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 20. März 2017 beantragt, die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten dahingehend zu ändern, eine Bestimmung aufzunehmen, dass die Vorsitzenden des Schulausschusses, des Sport- und Kulturausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 46 Nr. 2 GO NRW erhalten.

Bezüglich der weiteren Antragsbegründung wird auf die als Anlage beigefügte Ablichtung des vorbezeichneten Antrags vom 20. März 2017 verwiesen.

Ab dem 1. Januar 2017 besteht gem. § 46 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung (EntschVO) ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden auf eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelung ist durch § 46 Nr. 2 GO NRW der Wahlprüfungsausschuss. Ebenso fallen der Hauptausschuss und der Wahlausschuss nicht unter diese Regelung, da diese qua Gesetz (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW bzw. § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG) mit dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden besetzt werden müssen.

Nach § 46 Satz 2 GO NRW kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass „weitere Ausschüsse“ von dieser Regelung ausgenommen werden. Somit kann die Gemeinde vor Ort ent-

scheiden, ob sie eine Regelung in der Hauptsatzung treffen möchte, um weitere Ausschussvorsitzende von der Regelung über eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung auszunehmen.

Der Gesetzgeber geht im Normalfall von einem erhöhten Aufwand für die Ausschussvorsitzenden aus und hält die Neueinführung einer einfachen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende für einen wichtigen Baustein zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes. Allerdings kann die Gemeinde vor Ort unter Abwägung des Aufwands des einzelnen Ausschussvorsitzenden, etwa unter Zugrundelegung der Häufigkeit und Länge der Ausschusssitzungen, zu der Erkenntnis kommen, weitere Ausschüsse von der Regelung auszunehmen.

Nach Runderlass des Ministers für Inneres und Kommunales vom 13. Februar 2017 ist es im Regelfall nicht zulässig, pauschal alle Ausschussvorsitzenden von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung auszunehmen.

Sofern keine Regelung über die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigungen für alle Ausschussvorsitzenden in der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten getroffen wird, führt dies zu jährlichen Mehraufwendungen i. H. v. etwa 18.000,00 EUR für den kommunalen Haushalt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über den Antrag der FDP- Ratsfraktion zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

1. Antrag der FDP Ratsfraktion vom 20. März 2017

gez. Wassong



FDP Geschäftsstelle | Rubensstr. 9 | 41372 Niederkrüchten

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten  
Karl-Heinz Wassong  
Laurentiusstraße 19  
41362 Niederkrüchten



Mit der Bitte um Weiterleitung an die Rastfraktionen

Niederkrüchten, den 20.03.2017

### Antrag der FDP-Ratsfraktion auf Änderung der Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren des Rates.

#### Sachverhalt:

Der Landtag hat am 10.11.2016 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beschlossen. Ebenfalls wurde die Entschädigungsverordnung zum 01.01.2017 geändert. Diese Änderung haben auch Auswirkungen auf die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten.

Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend beschrieben:

#### 1. Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Ab dem 01.01.2017 entsteht durch die Änderung der Entschädigungsverordnung ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden nach § 46 Nr. 2 GO NRW i. V. m. dem geplanten § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO auf eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelung ist durch § 46 Nr. 2 GO NRW der Wahlprüfungsausschuss. Ebenso fallen laut Gesetzesbegründung der Hauptausschuss sowie der Wahlausschuss nicht unter diese Regelung, da diese qua Gesetz (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW bzw. §2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG) mit dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden besetzt werden müssen.



## Ortsverband Niederkrüchten

FDP Geschäftsstelle | Rubensstr. 9 | 41372 Niederkrüchten

Die vorgenannten Regelungen würden für folgende Ausschüsse anwendbar sein:

Bauausschuss

Planung Verkehrs- und Umweltausschuss

Schulausschuss

Sport- und Kulturausschuss

Ausschuss für Jugend Familie und Sozialangelegenheiten

Rechnungsprüfungsausschuss

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften

Nach dem neuen § 46 Satz 2 GO NRW kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass „weitere Ausschüsse“ von dieser Regelung ausgenommen werden. Somit kann jede Kommune vor Ort entscheiden, ob sie eine Regelung in der Hauptsatzung treffen möchte, um weitere Ausschussvorsitzende von der Regelung über eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung auszunehmen.

### Begründung:

„Es kann nur das ausgegeben werden was da ist“. Dies sollte als Grundregel unserer Gemeinde gelten. In Zeiten, in denen wir uns über alle Fraktionen der Haushaltskonsolidierung verschrieben haben und an allen „Ecken und Enden“ nach Einsparpotenzial suchen, wäre es vermessen rund 17750,- € zusätzlich auszugeben.

Dies soll nicht die Leistungen oder die Arbeit in Frage stellen, welche von den Ausschussvorsitzenden erbracht wird. Es ist uns durchaus bewusst, dass hier ein großes Arbeitspensum erbracht wird welches Zeit und Mühe erfordert. Dies war allerdings in den vergangenen Jahren ebenfalls der Fall und dennoch haben sich innerhalb der Fraktionen immer wieder Menschen gefunden, welche sich auch ohne zusätzliche Aufwandsentschädigung bereiterklärt haben sich einzubringen.

Im Gegenzug ist zu erwarten, dass wir zukünftig, um unser Konsolidierungsziel zu erreichen von Bürgern und Verwaltung Einsparungen, Verzicht auf Serviceleistungen und höhere Abgaben einfordern werden. Wir halten diese Diskrepanz für nicht tragbar und erbitten daher gerade von den Ausschussvorsitzenden die nötige Weitsicht unserem Antrag zu folgen.

**Ortsverband Niederkrüchten**  
Geschäftsstelle  
Rubensstr. 9  
D-41372 Niederkrüchten

Telefon: +49 (0)2163 – 57 12 44 9  
Mobil: +49 (0)172 – 91 09 99 5  
Fax: +49 (0)2162 – 33 51 4  
eMail: [carolinesser@web.de](mailto:carolinesser@web.de)  
Homepage: <http://www.fdp-niederkruechten.de>

1. Vorsitzende/r:	Hans Peter Got
2. Vorsitzende/r:	Hans Mankau
1. Schrift/Geschäftsführer/in:	Markus Hennin
2. Schrift/Geschäftsführer/in:	Carolin Esser
Kassenwart/in:	Jürgen Grotjahn



## Ortsverband Niederkrüchten

FDP Geschäftsstelle | Rubensstr. 9 | 41372 Niederkrüchten

Im Übrigen sehen wir hier entgegen der Auffassung der Landesregierung keine Stärkung des Ehrenamtes, da keine Personen unterstützt werden, welche bisher keine oder nur eine geringe Aufwandsentschädigung erhalten. Dies wäre unserer Auffassung eher gegeben wenn man Sachkundige Bürger höher entschädigt.

In unserem Fall gibt es einige Ausschüsse welche 2mal jährlich für ca. 1 Stunde tagen.

Hier bekäme der Ausschussvorsitzende über 2500,- € zusätzlich zu seiner Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied, wohingegen ein Sachkundiger Bürger 50 € erhält.

Auch diese Diskrepanz halten wir für untragbar und als sogenannte Stärkung des Ehrenamtes eher als kontraproduktiv.

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt folgende Änderung der Hauptsatzung:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Schulausschuss

Sport- und Kulturausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften

Mit freundlichen Grüßen

i. A. H.-P. Götter





Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Finanzmanagement und Liegenschaften  
Aktenzeichen: 60 20 12

Niederkrüchten, den 04.05.2017

Vorlagen-Nr. 621-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 23.05.2017

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 30.05.2017

**Erlass der Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Niederkrüchten wird in diesem Jahr die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße ausbauen. Der Ausbau wird als Mischfläche in Pflasterbauweise mit beidseitiger Rinne, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün (Pflanz- und Baumbeete) und Parkflächen erfolgen. Bei dem vorgesehenen Ausbau handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

In der Straßenbaubeitragssatzung sind die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für Straßen mit getrenntem Fahrbahn- und Gehwegausbau festgelegt. Die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße wird jedoch niveaugleich als Mischfläche ausgebaut. Insofern ist hierfür eine gesonderte Satzung zu erlassen.

Bei der Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße. Nach den Regelungen der in dieser Sitzung neu zu beschließenden Straßenausbaubeitragssatzung betragen bei einer Haupterschließungsstraße die Anteile der Anlieger für die Fahrbahn, die Oberflächenentwässerung sowie die Beleuchtung 50 % und für die Gehwege 70 %.

In der 3. Sitzung der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung vom 02.03.2017 wurde empfohlen, den Anliegeranteil für Mischflächen wie bisher durch Sondersatzung, jedoch falls zulässig, nicht

mehr nur mit dem Vom-Hundert-Satz für die Fahrbahn festzusetzen. Diesbezüglich hat nochmals eine rechtliche Prüfung stattgefunden.

Da es bei einer Mischfläche tatsächlich möglich – wenn auch rechtlich nicht zulässig – ist, dass die Gehwegbereiche befahren werden und somit der Vorteil für die Fußgänger nicht erhöht ist, wäre insgesamt für die Mischfläche ein höherer Anliegeranteil als der für die Fahrbahn nicht vertretbar. Ein erhöhter Anliegeranteil ist nur für Mischflächen in verkehrsberuhigten Bereichen, in dem alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt sind, zulässig. Seitens der Verwaltung wird somit vorgeschlagen, den Anliegeranteil für den Ausbau der Poststraße/Freiheitsstraße auf 50 %, entsprechend dem Anliegeranteil der in dieser Sitzung zu beschließenden Ausbaubeitragssatzung für die Fahrbahn bei einer Haupteerschließungsstraße festzusetzen.

Als anrechenbare Breite für die Mischfläche ist das Maß vorgesehen, das sich aus der Addition der anrechenbaren Breiten von Fahrbahn sowie beiderseitigen Gehwegen für eine Haupteerschließungsstraße aus der Ausbaubeitragssatzung ergibt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

gez.

Entwurf

## **Satzung**

### **der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom \_\_\_\_\_ hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße, (begrenzt in östlicher und in nördlicher Richtung jeweils durch die Goethestraße) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom \_\_\_\_\_.

Die genaue Lage der Verkehrsanlage ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2**

1. Die anrechenbare durchschnittliche Breite der Verkehrsfläche beträgt 11,50 m.
2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf 50 % festgesetzt.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## Gemeinde Niederkrüchten

Maßstab = 1 : 1.500  
0 10 20 30 40  
METER

Entwurf

## **Satzung**

### **der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom \_\_\_\_\_ hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße, (begrenzt in östlicher und in nördlicher Richtung jeweils durch die Goethestraße) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom \_\_\_\_\_.

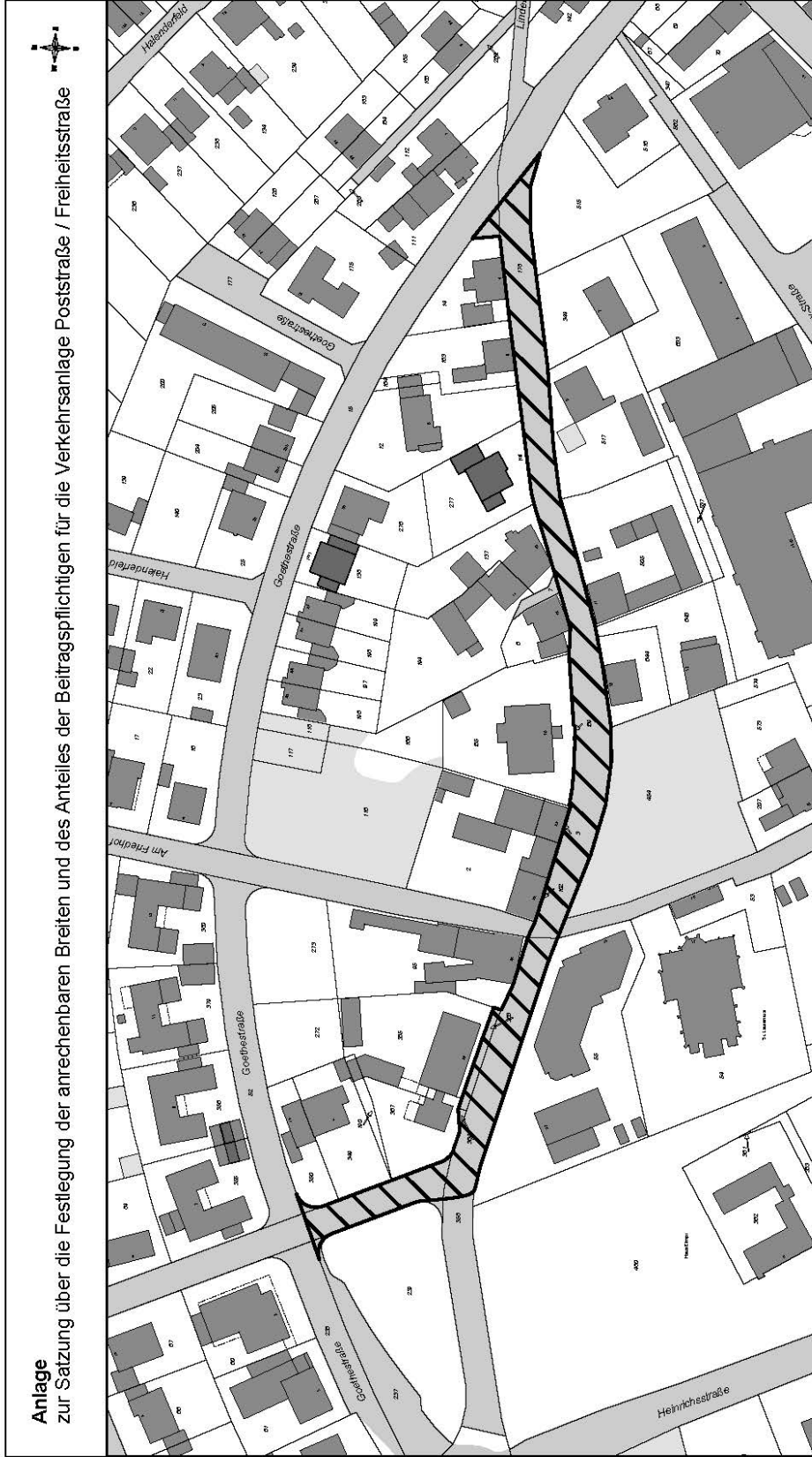
Die genaue Lage der Verkehrsanlage ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2**

1. Die anrechenbare durchschnittliche Breite der Verkehrsfläche beträgt 11,50 m.
2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf 40 % festgesetzt.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## Gemeinde Niederkrüchten

Maßstab = 1 : 1.500  
0 10 20 30 40  
Meter



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Finanzmanagement und Liegenschaften  
Aktenzeichen: 60 20 12

Niederkrüchten, den 04.05.2017

Vorlagen-Nr. 620-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

**öffentlich**

#### Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

23.05.2017

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

30.05.2017

### **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen**

#### Sachverhalt:

Die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten wurde im Jahre 1988 erlassen und zuletzt im Jahre 2010 geändert. Bei dieser Änderung wurden im Wesentlichen die Anliegeranteile im Rahmen der in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes gegebenen Spannbreite bei allen Straßenarten für Fahrbahn, Radweg, Parkstreifen, Gehweg, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um je 10 Prozentpunkte, für unselbständige Grünanlagen um 5 Prozentpunkte erhöht. Außerdem wurde die Satzung in einigen Punkten geändert, die sich aus der Rechtsprechung ergeben haben.

Als eine der Maßnahmen zur Erzielung höherer Einnahmen hat die Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung in ihrer 3. Sitzung vom 02.03.2017 dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. dem Rat empfohlen, die Anliegeranteile ein weiteres Mal moderat zu erhöhen.

Neben der Gemeinde Schwalmtal, die teilweise die Höchstsätze festgesetzt hat, hat die Gemeinde Grefrath ihre Anliegeranteile bereits im Jahr 2016 ebenfalls auf die nun in Niederkrüchten vorgesehenen Anteile erhöht. Für eine moderate Erhöhung in der Gemeinde Niederkrüchten sollten entsprechend Erhöhungen um je 10 bzw. 5 Prozentpunkte erfolgen. Die Anliegeranteile liegen hiernach immer noch unter den Höchstsätzen der Mustersatzung.

Die Übersicht über die Anliegeranteile aller Kommunen im Kreis Viersen ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Für die Abrechnung von Wirtschaftswegen ist derzeit keine satzungsrechtliche Regelung vorgesehen. Dies ist bisher auch nicht erforderlich, da ausschließlich Instandsetzungsmaßnahmen (Deckenüberzüge) erfolgen, die nicht beitragsfähig sind. Über den Erlass einer solchen Satzung in der Zukunft soll vorab in der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung beraten werden.

Im Rahmen der Änderung werden einige redaktionelle Änderungen berücksichtigt. Weiterhin sollte die Satzung erneut in einigen Punkten geändert werden, die sich u.a. aus der Rechtsprechung ergeben haben. Es handelt sich im Wesentlichen um Ausführungen der Rechtsprechung zur Veranlagung, die zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Beitragspflichtigen in die Satzung aufgenommen werden sollen. Zudem ist es erforderlich, in die Satzung Zuständigkeitsregelungen aufzunehmen. Neu ist hierbei u.a. die Zuständigkeitsregelung für die Entscheidung über das Bauprogramm, sowie die Zuständigkeit bei Änderungen des Bauprogramms. Diese betreffen in der Regel Änderungen, die sich während der tatsächlichen Ausbaus ergeben, z.B. notwendige Verlegungen von Beeten, Baumscheiben oder sonstige geringfügige Änderungen. Hier sollte, um einen zügigen Ausbau zu gewährleisten, die Zuständigkeit dem Bürgermeister übertragen werden. Es wird hierfür ein Wert von bis zu 5 % der Auftragssumme vorgesehen.

Alle Änderungen können der Synopse entnommen werden. Da einige Paragraphen entfallen, sowie neue Paragraphen aufzunehmen sind, wird zur besseren Übersichtlichkeit keine Änderungssatzung erlassen, sondern die Satzung insgesamt neu gefasst.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.



Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:		Mehreinnahmen bei den Beitragsabrechnungen			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

- 1.
2. Entwurf Ausbaubeitragssatzung
3. Synopse Ausbaubeitragssatzung
4. Anliegeranteile - Übersicht Gemeinden 2017

gez.

## Entwurf

### Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, die Erweiterung und Verbesserung von Verkehrsanlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Verbesserung im Sinne dieser Satzung ist auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung der Verkehrsanlage führt.

### § 2

#### Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Rinnen und Randsteinen,
  - b) Radwegen,
  - c) Gehwegen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen,
  - h) Grünanlagen,
  - i) Mischflächen;
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße;
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Absatz 4 a StVO.

7. den Wert der Sachleistungen der Gemeinde sowie der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung, Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Einrichtungen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Verkehrsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermitteln. Der Aufwand kann auch für einen Abschnitt einer Verkehrsanlage gesondert ermittelt und abgerechnet werden.

### § 3

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten die Verkehrsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn.	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	70 v. H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	75 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	70 v. H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	65 v. H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	60 v. H.

<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	60 v. H.
<u>4. Hauptgeschäftstraßen</u>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	60 v. H.
c) Parkflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	70 v. H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	70 v. H.
<u>5. Fußgänger-geschäftstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</u>	9,00 m	9,00m	70 v. H.
<u>6. Selbstständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</u>	3,00 m	3,00 m	75 v. H.

Wenn bei einer Straße einseitige oder beidseitige Parkflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkflächen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Die in diesem Absatz festgelegten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen nach Absatz 1 für verkehrsberuhigte Bereiche werden jeweils durch eine besondere Satzung festgelegt.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c sind,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

## d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen nach ihrer Verkehrsfunktion die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

## e) Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

## f) Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, die nach ihrer Verkehrsfunktion den fließenden Durchgangsverkehr verdrängen und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Absatz 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können,

## g) selbstständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend. Die Einordnung einer Straße wird durch Satzung festgelegt.

- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.
- (7) Für Verkehrsanlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

## § 4

## Verteilung des Erschließungsaufwandes

- (1) Die von der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Grenzen Grundstücke nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage an (Hinterliegergrundstücke) gilt Folgendes: In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den berücksichtigungsfähigen Grundstücken, nicht gefangene Grundstücke dagegen in der Regel nicht. Gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zu dem öffentlichen Verkehrsnetz hat.
- (2) Grundsatz  
Der gemäß § 2 ermittelte und gemäß § 3 auf die Beitragspflichtigen zu verteilende Aufwand wird auf die durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und

Maß der baulichen Ausnutzbarkeit des heranzuziehenden Grundstücks mit einem vom-Hundert-Satz angesetzt.

- (3) Regelung für die Gebiete, für die ein Bebauungsplan besteht und für die ein einfacher Bebauungsplan besteht, aus dem sich Art und Maß der Ausnutzbarkeit der Grundstücke ergibt:

1. Der vom-Hundert-Satz beträgt in diesen genannten Gebieten:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) in Wochenendhaus- und Kleinsiedlungsgebieten bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit sowie in Campingplatzgebieten   | 70 v. H.  |
| b) in Wohn-, Misch-, Ferienhaus- und Dorfgebieten  |           |
| aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung und bei eingeschossiger Bebaubarkeit   | 100 v. H. |
| bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 125 v. H. |
| cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 150 v. H. |
| dd) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 175 v. H. |
| ee) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit   | 200 v. H. |
| ff) für jedes weitere Geschoss zusätzlich  | 5 v. H.   |
| c) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO und Sondergebieten, die wie Gewerbe- und Industriegebiete genutzt werden können   |           |
| aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung und eingeschossiger Bebaubarkeit   | 130 v. H. |
| bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 155 v. H. |
| cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 180 v. H. |
| dd) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 205 v. H. |
| ee) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit   | 230 v. H. |
| ff) für jedes weitere Geschoss zusätzlich  | 15 v. H.  |
| d) bei Grundstücken, die nicht in Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten liegen, jedoch tatsächlich überwiegend als solche genutzt werden, finden die vom-Hundert-Sätze nach Absatz 3 Ziffer 1 c Anwendung,  |           |
| e) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen (Sonderbauflächen) für Schulen, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Kindergärten, Jugendheime, Kinderheime, Theater oder Mehrzweckhallen ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Wohn- und Mischgebiete. Ist im Bebauungsplan eine Geschoszahl nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschoszahl und bei noch unbebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen, |           |

- f) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen für Rathaus, Feuerwehr, Bauhöfe ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Kern-, Gewerbe- und Sondergebiete. Ist im Bebauungsplan für diese Flächen eine Geschosszahl nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschosszahl und bei noch unbebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.
2. Als Anzahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse.
3. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, beträgt der die Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigende vom-Hundert-Satz
- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| a) bei einer Baumassenzahl bis 3,5 | 130 v. H. |
| b) bei einer Baumassenzahl bis 5,6 | 155 v. H. |
| c) bei einer Baumassenzahl bis 7,0 | 180 v. H. |
| d) bei einer Baumassenzahl bis 7,7 | 205 v. H. |
| e) bei einer Baumassenzahl bis 8,4 | 230 v. H. |
| f) bei einer Baumassenzahl bis 9,0 | 245 v. H. |
4. Sind die ermittelten Geschosszahlen durch eine Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise tatsächlich überschritten, so gilt als zulässige Geschosszahl die höhere tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse.
5. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke.
6. Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
7. Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Absatz 5 BauO NRW ermittelt.
8. Als Grundstücksfläche gemäß Absatz 3 Ziffer 1 gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist; geht die Nutzung über den Bereich des Bebauungsplanes hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen.
- (4) Verteilung des Aufwandes in Gebieten gemäß § 34 BauGB und für baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke in Gebieten gemäß § 35 BauGB
1. Bei bebauten Grundstücken gilt als nach Art und Maß zulässige Ausnutzbarkeit die auf dem heranzuziehenden Grundstück bereits tatsächlich vorhandene Nutzung nach Art und Maß.  
Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Absatz 5 BauO NRW ermittelt.
2. Bei unbebauten Grundstücken ist die zulässige bauliche Ausnutzbarkeit nach Art und Maß aus der überwiegenden Bebauung und Nutzung der Grundstücke des Abrechnungsgebietes bzw. der Erschließungseinheit zu ermitteln.

3. Es sind die vom-Hundert-Sätze gemäß Absatz 3 Ziffer 1 a bis f anzuwenden.
4. Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächen, die nicht oder zu einem untergeordneten Teil bebaut sind oder bebaut werden sollen, gilt § 4 Absatz 3 Ziffer 6 entsprechend.
5. Als Grundstücksfläche gilt die hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt:  
danach gilt bei Grundstücken, die so genutzt werden wie es in Wohn- und Mischgebieten zulässig ist, als Grundstücksfläche:
  - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und der in einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
  - c) die Regelungen a und b gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

## § 5 Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung. Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss. Die beitragsfähige Maßnahme ist erst beendet, wenn das von der Gemeinde aufgestellte Bauprogramm erfüllt ist.
- (2) Persönlich beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf dem Erbbaurecht.

## § 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtungsanlagen,



- 8. die Entwässerungsanlagen,
- 9. die Grünanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

#### § 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

#### § 8 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei wird der entstehende Ausbauraufwand anhand von zum Zeitpunkt des Ablösungsangebots zur Verfügung stehenden Unterlagen veranschlagt und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Anlage bevorzugten Grundstücke verteilt. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.

#### § 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 10 Zuständiges Organ

- (1) Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege der Abschnittsbildung oder einer Kostenspaltung sowie nach den Vorschriften des § 3 Absatz 7, trifft der Rat. Die Entscheidung über die Erhebung einer Vorausleistung und den Abschluss von Verträgen wird auf den Bürgermeister übertragen.
- (2) Die Entscheidung über das Bauprogramm trifft der Rat. Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird auf den Bürgermeister übertragen, soweit die Kostenfolge einer derartigen Änderung den Wert von 5 % der ursprünglichen Auftragssumme nicht übersteigt.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Juli 1988 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 12. Mai 2010 außer Kraft.

# Synopse

<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, die Erweiterung und Verbesserung von Verkehrsanlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Verbesserung im Sinne dieser Satzung ist auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung der Verkehrsanlage führt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</p> <p>(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücken; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;</li><li>2. die Freilegung der Flächen;</li><li>3. die Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;</li><li>4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von<ol style="list-style-type: none"><li>a) Rinnen und Randsteinen,</li><li>b) Radwegen,</li><li>c) Gehwegen,</li><li>d) Beleuchtungseinrichtungen,</li><li>e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,</li><li>f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</li><li>g) Parkstreifen,</li><li>h) Grünanlagen,</li><li>i) Mischflächen;</li></ol></li><li>5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße;</li><li>6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Absatz 4 a StVO.</li></ol>	<p>g) Parkflächen</p> <p>7. den Wert der Sachleistungen der Gemeinde sowie der vom Personal der Ge-</p>

<p>(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen.</p> <p>(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.</p> <p>(4) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Verkehrsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.</p>	<p>meinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung, Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Einrichtungen.</p> <p>Absatz 2 entfällt</p> <p>(3) wird (2)</p> <p>(4) wird (3):  (3) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Verkehrsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermitteln. Der Aufwand kann auch für einen Abschnitt einer Verkehrsanlage gesondert ermittelt und abgerechnet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand</p> <p>(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.</p> <p>(2) Überschreiten die Verkehrsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.</p> <p>(3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.</p>

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen	bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile			in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
<u>1. Anliegerstraßen</u>				<u>1. Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v. H.	a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	60 v. H.	b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.	c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	75 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.	d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.	e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	70 v. H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	65 v. H.	f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	65 v. H.
<u>2. Haupterschließungsstraßen</u>				<u>2. Haupterschließungsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v. H.	a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.	b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.	c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	40 v. H.	e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	55 v. H.	f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	60 v. H.
<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>				<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.	a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	1,70 m	20 v. H.	b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	1,70 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.	c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	20 v. H.	e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.

f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	55 v. H.	f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	60 v. H.
<u>4. Hauptgeschäftsstraßen</u>				<u>4. Hauptgeschäftsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 v. H.	a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.	b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.	c) Parkflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.	d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v. H.
e) Beleuchtung u. Ober- flächenentwässerung	-	-	50 v. H.	e) Beleuchtung u. Ober- flächenentwässerung	-	-	70 v. H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	65 v. H.	f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	70 v. H.
<u>5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</u>	9,00 m	9,00 m	60 v. H.	<u>5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</u>	9,00 m	9,00 m	70 v. H.
<u>6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</u>	3,00 m	3,00 m	70 v. H.	<u>6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</u>	3,00 m	3,00 m	75 v. H.
Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Die in diesem Absatz festgelegten Breiten sind Durchschnittsbreiten.				Wenn bei einer Straße einseitige oder beidseitige Parkflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkflächen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Die in diesem Absatz festgelegten Breiten sind Durchschnittsbreiten.			
(4) Die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen nach Absatz 1 für verkehrsberuhigte Bereiche werden jeweils durch eine besondere Satzung festgelegt.				5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als			
(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als				a) Anliegerstraße:			
a) Anliegerstraße:				Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,			
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,				b) Haupterschließungsstraßen:			
b) Haupterschließungsstraßen:				Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c sind,			
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c sind,							

## c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

## d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

## e) Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

## f) Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Absatz 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können,

## g) selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend. Die Einordnung einer Straße wird durch Satzung festgelegt.

(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im

straßen nach Buchstabe c sind,

## c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

## d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen nach ihrer Verkehrsfunktion die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

## e) Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

## f) Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, die nach ihrer Verkehrsfunktion den fließenden Durchgangsverkehr verdrängen und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Absatz 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können,

<p>Zusammenhang bebauten Ortsteil.</p> <p>(7) Für Verkehrsanlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.</p>	<p>(7) Für Verkehrsanlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Abrechnungsgebiet</p> <p>Die von der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Verkehrsanlage abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. Die Abschnittsbildung erfolgt durch Satzung.</p>	<p>Entfällt (siehe § 2, 4 neu und § 10 neu)</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Verteilung des Erschließungsaufwandes</p> <p>(1) Grundsatz Der gemäß § 2 ermittelte und gemäß § 3 auf die Beitragspflichtigen zu verteilende Aufwand wird auf die durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit des heranzuziehenden Grundstücks mit einem vom-Hundert-Satz angesetzt.</p> <p>(2) Regelung für die Gebiete, für die ein Bebauungsplan besteht und für die ein einfacher Bebauungsplan besteht, aus dem sich Art und Maß der Ausnutzbarkeit der Grundstücke ergibt:</p> <p>1. Der vom-Hundert-Satz beträgt in diesen genannten Gebieten: a) in Wochenendhaus- und Kleinsiedlungsge-</p>	<p>§ 5 wird neu § 4</p> <p>(1) Die von der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Grenzen Grundstücke nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage an (Hinterliegergrundstücke) gilt Folgendes: In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den berücksichtigungsfähigen Grundstücken, nicht gefangene Grundstücke dagegen in der Regel nicht. Gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zu dem öffentlichen Verkehrsnetz hat.</p> <p>Absatz (1) wird neu Absatz (2)</p> <p>Absatz (2) wird neu Absatz (3)</p>

<p>bieten bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit sowie in Campingplatzgebieten b) in Wohn-, Misch-, Ferienhaus- und Dorfgebieten</p> <p>aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung und bei eingeschossiger Bebaubarkeit bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit dd) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit ee) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit ff) für jedes weitere Geschoß zusätzlich</p> <p>c) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO und Sondergebieten, die wie Gewerbe- und Industriegebiete genutzt werden können</p> <p>aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung und eingeschossiger Bebaubarkeit bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit dd) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit ee) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit ff) für jedes weitere Geschoß zusätzlich</p> <p>d) bei Grundstücken, die nicht in Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten liegen, jedoch tatsächlich überwiegend als solche genutzt werden, finden die vom-Hundert-Sätze nach Absatz 2 Ziffer 1 c Anwendung,</p> <p>e) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen (Sonderbauflächen) für Schulen, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Kindergärten, Jugendheime, Kinderheime, Theater oder Mehrzweckhallen ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Wohn- und Mischgebiete. Ist im Bebauungsplan eine Geschoßzahl nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschoßzahl und bei noch ungebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen,</p> <p>f) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen für Rathaus, Feuerwehr, Bauhöfe ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Kern-, Gewerbe- und Sondergebiete. Ist im Bebauungsplan für diese Flächen eine Geschoßzahl nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschoßzahl und bei noch ungebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.</p>	<p>70 v. H.</p> <p>100 v. H.</p> <p>125 v. H.</p> <p>150 v. H.</p> <p>175 v. H.</p> <p>200 v. H.</p> <p>5 v. H.</p> <p>130 v. H.</p> <p>155 v. H.</p> <p>180 v. H.</p> <p>205 v. H.</p> <p>230 v. H.</p> <p>15 v. H.</p> <p>Statt „Absatz 2 Ziffer 1 c“ neu „Absatz 3 Ziffer 1 c“</p>
--	---



2. Als Anzahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse.

3. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, beträgt der die Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigende vom-Hundert-Satz

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| a) bei einer Baumassenzahl bis 3,5 | 130 v. H. |
| b) bei einer Baumassenzahl bis 5,6 | 155 v. H. |
| c) bei einer Baumassenzahl bis 7,0 | 180 v. H. |
| d) bei einer Baumassenzahl bis 7,7 | 205 v. H. |
| e) bei einer Baumassenzahl bis 8,4 | 230 v. H. |
| f) bei einer Baumassenzahl bis 9,0 | 245 v. H. |

4. Sind die ermittelten Geschößzahlen durch eine Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise tatsächlich überschritten, so gilt als zulässige Geschößzahl die höhere tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse.

5. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke.

6. Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

7. Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Absatz 5 BauO NRW ermittelt.

8. Als Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 Ziffer 1 gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist; geht die Nutzung über den Bereich des Bebauungsplanes hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen.

(3) Verteilung des Aufwandes in Gebieten gemäß § 34 BauGB und in baulich oder gewerblich genutzten Gebieten gemäß § 35 BauGB

Statt „Absatz 2 Ziffer 1 “ neu „Absatz 3 Ziffer 1c“

Neu 4): Verteilung des Aufwandes in Gebieten gemäß § 34 BauGB und für baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke in Gebieten gemäß § 35 BauGB

<p>1. Bei bebauten Grundstücken gilt als nach Art und Maß zulässige Ausnutzbarkeit die auf dem heranzuziehenden Grundstück bereits tatsächlich vorhandene Nutzung nach Art und Maß. Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Absatz 5 BauO NRW ermittelt.</p> <p>2. Bei unbebauten Grundstücken ist die zulässige bauliche Ausnutzbarkeit nach Art und Maß aus der überwiegenden Bebauung und Nutzung der Grundstücke des Abrechnungsgebietes bzw. der Erschließungseinheit zu ermitteln.</p> <p>3. Es sind die vom-Hundert-Sätze gemäß Absatz 2 Ziffer 1 a bis f anzuwenden.</p> <p>4. Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächen, die nicht oder zu einem untergeordneten Teil bebaut sind oder bebaut werden sollen, gilt § 5 Absatz 2 Ziffer 6 entsprechend.</p> <p>5. Als Grundstücksfläche gilt die hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt: danach gilt bei Grundstücken, die so genutzt werden wie es in Wohn- und Mischgebieten zulässig ist, als Grundstücksfläche: a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und der in einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele, b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele, c) die Regelungen a und b gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen</p>	<p>Statt „Absatz 2 Ziffer 1a - f “ neu „Absatz 3 Ziffer 1 a - f“</p> <p>Statt „§ 5 Absatz 2 Ziffer 6 “ neu „§ 4 Absatz 3 Ziffer 6“</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragspflicht</p>	<p>§ 6 wird neu § 5 in folgender Fassung:</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Beitragspflicht</p> <p>(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung. Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbe-</p>

<p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p>	<p>schluss. Die beitragsfähige Maßnahme ist erst beendet, wenn das von der Gemeinde aufgestellte Bauprogramm erfüllt ist.</p> <p>(2) Persönlich beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf dem Erbbaurecht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Kostenspaltung</p> <p>Der Beitrag kann für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Grunderwerb,</li> <li>2. die Freilegung,</li> <li>3. die Fahrbahn,</li> <li>4. die Radwege,</li> <li>5. die Gehwege,</li> <li>6. die Parkstreifen,</li> <li>7. die Beleuchtungsanlagen,</li> <li>8. die Entwässerungsanlagen,</li> <li>9. die Grünanlagen,</li> </ol> <p>gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung erfolgt durch Satzung.</p>	<p>§ 7 wird neu § 6</p> <p>6. die Parkflächen,</p> <p>Satz 2 „Die Anwendung der Kostenspaltung erfolgt durch Satzung“ .entfällt, da neu in § 10 neu</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Vorausleistungen</p> <p>Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.</p>	<p>§ 8 wird neu § 7</p>
	<p>Neu § 8:</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Ablösung</p> <p>(1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei</p>

	<p>wird der entstehende Ausbauaufwand anhand von zum Zeitpunkt des Ablösungsangebots zur Verfügung stehenden Unterlagen veranschlagt und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Anlage bevorteilten Grundstücke verteilt. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.</p> <p>(2) Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.</p>
<p>§ 9 Fälligkeit Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen der Beitragsbescheide fällig.</p>	<p>§ 9 Fälligkeit Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p>
	<p>Neu § 10:</p> <p>§ 10 Zuständiges Organ</p> <p>(1) Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege der Abschnittsbildung oder einer Kostenspaltung sowie nach den Vorschriften des § 3 Absatz 7, trifft der Rat. Die Entscheidung über die Erhebung einer Vorausleistung und den Abschluss von Verträgen wird auf den Bürgermeister übertragen.</p> <p>(2) Die Entscheidung über das Bauprogramm trifft der Rat. Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird auf den Bürgermeister übertragen, soweit die Kostenfolge einer derartigen Änderung den Wert von 5 % der ursprünglichen Auftragssumme nicht übersteigt.</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten</p>	<p>§ 10 wird neu § 11</p>

	Mustersatzung	Niederkrüchten		Schwalmtal	Brüggen	Grefrath	Nettetal	Tönisvorst	Willich	Kempen	Viersen
Anliegerstraßen		bisher	vorgesehen	11.05.2010	15.05.2012	06.06.2016	01.08.2016	14.12.2016	15.12.2016	04.04.2017	04.06.1992
Fahrbahn	50 - 80 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	80 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	50 v.H.
Radweg	50 - 80 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	80 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	50 v.H.
Parkstreifen	60 - 80 v.H.	70 v.H.	75 v.H.	80 v.H.	70 v.H.	75 v.H.	70 v.H.	70 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	60 v.H.
Gehweg	60 - 80 v.H.	70 v.H.	75 v.H.	80 v.H.	70 v.H.	75 v.H.	70 v.H.	70 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	60 v.H.
Beleuchtung/ Oberflächentwässerung	30 - 80 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	80 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	60 v.H.	55 v.H.	50 v.H.	55 v.H. / 50 v.H.	50 v.H.
unselb. Grünanlagen	50 - 70 v.H.	65 v.H.	65 v.H.	70 v.H.	65 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	65 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	60 v.H.
Mischfläche (kein verkehrsberuhigter Bereich § 42 Abs. 4 STVO)		Sondersatzung	Sondersatzung			75 v.H.					
<b>Haupterschließungsstraßen</b>											
Fahrbahn	30 - 60 v.H.	40 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	40 v.H.	50 v.H.	40 v.H.	45 v.H.	30 v.H.	40 v.H.	30 v.H.
Radweg	30 - 60 v.H.	40 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	40 v.H.	50 v.H.	40 v.H.	45 v.H.	30 v.H.	40 v.H.	30 v.H.
Parkstreifen	50 - 80 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	70 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	60 v.H.	65 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	50 v.H.
Gehweg	50 - 80 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	70 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	60 v.H.	65 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	50 v.H.
Beleuchtung/ Oberflächentwässerung	30 - 80 v.H.	40 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	40 v.H.	60 v.H.	40 v.H.	55 v.H.	30 v.H.	50 v.H.	30 v.H.
unselb. Grünanlagen	50 - 70 v.H.	55 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	55 v.H.	60 v.H.	40 v.H.	60 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	50 v.H.
Mischfläche (kein verkehrsberuhigter Bereich § 42 Abs. 4 STVO)		Sondersatzung	Sondersatzung			65 v.H.					
<b>Hauptverkehrsstraßen</b>											
Fahrbahn	10 - 40 v.H.	20 v.H.	30 v.H.	40 v.H.	20 v.H.	30 v.H.	20 v.H.	25 v.H.	10 v.H.	20 v.H.	10 v.H.
Radweg	10 - 40 v.H.	20 v.H.	30 v.H.	40 v.H.	20 v.H.	50 v.H.	20 v.H.	25 v.H.	10 v.H.	20 v.H.	10 v.H.
Parkstreifen	50 - 80 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	50 v.H.	65 v.H.	50 v.H.	65 v.H.	50 v.H.
Gehweg	50 - 80 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	60 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	50 v.H.	65 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	50 v.H.
Beleuchtung/ Oberflächentwässerung	30 - 80 v.H.	20 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	35 v.H.	50 v.H.	30 v.H.	55 v.H.	10 v.H.	40 v.H.	10 v.H.
unselb. Grünanlagen	50 - 70 v.H.	55 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	55 v.H.	70 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	50 v.H.	50 v.H.	50 v.H.
<b>Hauptgeschäftsstraßen</b>											
Fahrbahn	40 - 70 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	50 v.H.	55 v.H.	40 v.H.	50 v.H.	40 v.H.
Radweg	40 - 70 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	50 v.H.	55 v.H.	40 v.H.	50 v.H.	40 v.H.
Parkstreifen	60 - 80 v.H.	70 v.H.	80 v.H.	80 v.H.	70 v.H.	80 v.H.	70 v.H.	70 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	60 v.H.
Gehweg	60 - 80 v.H.	70 v.H.	80 v.H.	80 v.H.	70 v.H.	80 v.H.	70 v.H.	70 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	60 v.H.
Beleuchtung/ Oberflächentwässerung	30 - 80 v.H.	50 v.H.	70 v.H.	80 v.H.	50 v.H.	70 v.H.	50 v.H.	55 v.H.	40 v.H.	50 v.H.	40 v.H.
unselb. Grünanlagen	50 - 70 v.H.	65 v.H.	70 v.H.	70 v.H.	65 v.H.	70 v.H.	50 v.H.	70 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	60 v.H.
<b>Verkehrsberuhigte Bereiche</b>	Sondersatzung	Sondersatzung	Sondersatzung	Sondersatzung	Sondersatzung	Sondersatzung	Sondersatzung	70 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	Sondersatzung
<b>Fußgängergeschäftsstraßen</b>	Sondersatzung	60 v.H.	70 v.H.	Sondersatzung	Sondersatzung	Sondersatzung	50 v.H.	60 v.H.	40 v.H.	60 v.H.	Sondersatzung
<b>sonstige Fußgängerstraßen (Wohnwege)</b>	Sondersatzung	70 v.H.	75 v.H.	Sondersatzung	Sondersatzung	Sondersatzung	60 v.H.	70 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	Sondersatzung
<b>Wirtschaftswege</b>	50 - 80 v.H.	-	-	80 v.H.	50 v.H.	65 v.H.	-	Sondersatzung	-	-	-

## Entwurf

### Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, die Erweiterung und Verbesserung von Verkehrsanlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Verbesserung im Sinne dieser Satzung ist auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung der Verkehrsanlage führt.

### § 2

#### Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Rinnen und Randsteinen,
  - b) Radwegen,
  - c) Gehwegen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen,
  - h) Grünanlagen,
  - i) Mischflächen;
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße;
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Absatz 4 a StVO.

7. den Wert der Sachleistungen der Gemeinde sowie der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung, Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Einrichtungen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Verkehrsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermitteln. Der Aufwand kann auch für einen Abschnitt einer Verkehrsanlage gesondert ermittelt und abgerechnet werden.

### § 3

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten die Verkehrsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
<u>1. Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn.	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	70 v. H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	75 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	70 v. H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	65 v. H.
<u>2. Haupteerschließungsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	60 v. H.

<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	60 v. H.
<u>4. Hauptgeschäftstraßen</u>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	60 v. H.
c) Parkflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v. H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	70 v. H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	70 v. H.
<u>5. Fußgänger-geschäftstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</u>	9,00 m	9,00m	70 v. H.
<u>6. Selbstständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</u>	3,00 m	3,00 m	75 v. H.

Wenn bei einer Straße einseitige oder beidseitige Parkflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkflächen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Die in diesem Absatz festgelegten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

- (4) Die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen nach Absatz 1 für verkehrsberuhigte Bereiche werden jeweils durch eine besondere Satzung festgelegt.
- (5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c sind,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,



## d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen nach ihrer Verkehrsfunktion die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

## e) Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

## f) Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, die nach ihrer Verkehrsfunktion den fließenden Durchgangsverkehr verdrängen und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Absatz 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können,

## g) selbstständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend. Die Einordnung einer Straße wird durch Satzung festgelegt.

- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.
- (7) Für Verkehrsanlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

## § 4

## Verteilung des Erschließungsaufwandes

- (1) Die von der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Grenzen Grundstücke nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage an (Hinterliegergrundstücke) gilt Folgendes: In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den berücksichtigungsfähigen Grundstücken, nicht gefangene Grundstücke dagegen in der Regel nicht. Gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zu dem öffentlichen Verkehrsnetz hat.
- (2) Grundsatz  
Der gemäß § 2 ermittelte und gemäß § 3 auf die Beitragspflichtigen zu verteilende Aufwand wird auf die durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und

Maß der baulichen Ausnutzbarkeit des heranzuziehenden Grundstücks mit einem vom-Hundert-Satz angesetzt.

- (3) Regelung für die Gebiete, für die ein Bebauungsplan besteht und für die ein einfacher Bebauungsplan besteht, aus dem sich Art und Maß der Ausnutzbarkeit der Grundstücke ergibt:

1. Der vom-Hundert-Satz beträgt in diesen genannten Gebieten:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) in Wochenendhaus- und Kleinsiedlungsgebieten bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit sowie in Campingplatzgebieten   | 70 v. H.  |
| b) in Wohn-, Misch-, Ferienhaus- und Dorfgebieten  |           |
| aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung und bei eingeschossiger Bebaubarkeit   | 100 v. H. |
| bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 125 v. H. |
| cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 150 v. H. |
| dd) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 175 v. H. |
| ee) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit   | 200 v. H. |
| ff) für jedes weitere Geschoss zusätzlich  | 5 v. H.   |
| c) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO und Sondergebieten, die wie Gewerbe- und Industriegebiete genutzt werden können   |           |
| aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung und eingeschossiger Bebaubarkeit   | 130 v. H. |
| bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 155 v. H. |
| cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 180 v. H. |
| dd) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 205 v. H. |
| ee) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit   | 230 v. H. |
| ff) für jedes weitere Geschoss zusätzlich  | 15 v. H.  |
| d) bei Grundstücken, die nicht in Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten liegen, jedoch tatsächlich überwiegend als solche genutzt werden, finden die vom-Hundert-Sätze nach Absatz 3 Ziffer 1 c Anwendung,  |           |
| e) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen (Sonderbauflächen) für Schulen, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Kindergärten, Jugendheime, Kinderheime, Theater oder Mehrzweckhallen ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Wohn- und Mischgebiete. Ist im Bebauungsplan eine Geschoszahl nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschoszahl und bei noch unbebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen, |           |

- f) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen für Rathaus, Feuerwehr, Bauhöfe ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Kern-, Gewerbe- und Sondergebiete. Ist im Bebauungsplan für diese Flächen eine Geschoszahl nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschoszahl und bei noch unbebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.
2. Als Anzahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse.
3. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, beträgt der die Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigende vom-Hundert-Satz
- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| a) bei einer Baumassenzahl bis 3,5 | 130 v. H. |
| b) bei einer Baumassenzahl bis 5,6 | 155 v. H. |
| c) bei einer Baumassenzahl bis 7,0 | 180 v. H. |
| d) bei einer Baumassenzahl bis 7,7 | 205 v. H. |
| e) bei einer Baumassenzahl bis 8,4 | 230 v. H. |
| f) bei einer Baumassenzahl bis 9,0 | 245 v. H. |
4. Sind die ermittelten Geschoszahlen durch eine Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise tatsächlich überschritten, so gilt als zulässige Geschoszahl die höhere tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse.
5. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke.
6. Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
7. Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Absatz 5 BauO NRW ermittelt.
8. Als Grundstücksfläche gemäß Absatz 3 Ziffer 1 gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist; geht die Nutzung über den Bereich des Bebauungsplanes hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen.
- (4) Verteilung des Aufwandes in Gebieten gemäß § 34 BauGB und für baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke in Gebieten gemäß § 35 BauGB
1. Bei bebauten Grundstücken gilt als nach Art und Maß zulässige Ausnutzbarkeit die auf dem heranzuziehenden Grundstück bereits tatsächlich vorhandene Nutzung nach Art und Maß.  
Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Absatz 5 BauO NRW ermittelt.
2. Bei unbebauten Grundstücken ist die zulässige bauliche Ausnutzbarkeit nach Art und Maß aus der überwiegenden Bebauung und Nutzung der Grundstücke des Abrechnungsgebietes bzw. der Erschließungseinheit zu ermitteln.

3. Es sind die vom-Hundert-Sätze gemäß Absatz 3 Ziffer 1 a bis f anzuwenden.
4. Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächen, die nicht oder zu einem untergeordneten Teil bebaut sind oder bebaut werden sollen, gilt § 4 Absatz 3 Ziffer 6 entsprechend.
5. Als Grundstücksfläche gilt die hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt:  
danach gilt bei Grundstücken, die so genutzt werden wie es in Wohn- und Mischgebieten zulässig ist, als Grundstücksfläche:
  - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und der in einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
  - c) die Regelungen a und b gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

## § 5 Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung. Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss. Die beitragsfähige Maßnahme ist erst beendet, wenn das von der Gemeinde aufgestellte Bauprogramm erfüllt ist.
- (2) Persönlich beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf dem Erbbaurecht.

## § 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtungsanlagen,

- 8. die Entwässerungsanlagen,
- 9. die Grünanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

#### § 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

#### § 8 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei wird der entstehende Ausbauraufwand anhand von zum Zeitpunkt des Ablösungsangebots zur Verfügung stehenden Unterlagen veranschlagt und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Anlage bevorzugten Grundstücke verteilt. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.

#### § 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 10 Zuständiges Organ

- (1) Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege der Abschnittsbildung oder einer Kostenspaltung sowie nach den Vorschriften des § 3 Absatz 7 und die Entscheidung über die Erhebung einer Vorausleistung trifft der Rat. Die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen wird auf den Bürgermeister übertragen.
- (2) Die Entscheidung über das Bauprogramm trifft der Rat. Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird auf den Bürgermeister übertragen, soweit die Kostenfolge einer derartigen Änderung den Wert von 5 % der ursprünglichen Auftragssumme nicht übersteigt.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Juli 1988 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 12. Mai 2010 außer Kraft.



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Sicherheit und Ordnung  
Aktenzeichen: 31 10 00

Niederkrüchten, den 10.05.2017

Vorlagen-Nr. 623-2014/2020

Sachbearbeiter: Sascha Kruklat

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

23.05.2017

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

30.05.2017

**Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten**

Sachverhalt:

Gemäß § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – können die Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen. Die bisherige ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten ist am 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten.

Die ordnungsbehördliche Verordnung dient dazu, bestimmte allgemeine oder abstrakte Gefahren zu bekämpfen, die nicht bereits durch Spezialgesetze oder übergeordnetes Recht erfasst sind.

Der vorgelegte Entwurf orientiert sich weitgehend an der vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen erarbeiteten Musterverordnung.

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Anlage(n):

1. Ordnungsbehördliche Verordnung
2. Synopse - Gegenüberstellung alte und neue Fassung1

gez. Wassong

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**  
**im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten**  
**vom \_\_\_\_\_**

(Amtsblatt Kreis Viersen \_\_\_\_\_)

**Präambel**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV NRW S. 1062), und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LlmschG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.9.2016 (GV NRW S. 790), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom \_\_\_\_\_ mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf vom \_\_\_\_\_ für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten folgende Verordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen u.ä.
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder



- § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Rattenbekämpfung
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

## § 1

### Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere

- a) Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad-, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
  - b) die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versor-

gungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## § 2

### Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

## § 3

### Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
  1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
  4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.

5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Werbeplakate oder ähnliches dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden.
- (4) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m, und sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen, eine lichte Höhe von 4,50 m aufweisen.

#### § 4

#### Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften,

Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

## § 5

### Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW).
- (2) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wild lebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

## § 6

### Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße sowie auf Verkehrsflächen und Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure -/ basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem örtlichen Ordnungsdienst - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr), haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle bzw. den Grundstücksgrenzen die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 7**

### **Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- 1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

## **§ 8**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen o. ä.**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

- (3) Das Aufstellen von Verkaufsbuden und -ständen sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Anlagen und auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet.
- (4) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund sonstiger, insbesondere bau-rechtlicher Bestimmungen, erforderlich ist.

## **§ 9**

### **Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

## **§ 10**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugewiesenen Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der

zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 11**

### **Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Verkehrszeichen, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 12**

### **Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:



1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1:00 Uhr;
  2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1:00 Uhr;
  3. Für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 1:00 Uhr;
  4. Für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis 1:00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Abs.1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von festen Baulichkeiten und von Festzelten ist nur bis 23:00 Uhr erlaubt.

### **§ 13**

#### **Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes Immissionsschutz Gesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Dungstoffe - ausgenommen Festmist - und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

### **§ 14**

#### **Rattenbekämpfung**

- (1) Alle im Gemeindegebiet Niederkrüchten zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die er-

forderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfungsaktionen zu dulden.

- (2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
- (3) Bei öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltspflichtigen.
- (4) Mit der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeindeverwaltung Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Zur Rattenbekämpfung dürfen ausschließlich für Deutschland zugelassene Bekämpfungsmittel verwendet werden.
- (5) Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf alle Grundstücke, bei Hausgrundstücken jedoch nur auf die unbebauten Grundstücksteile, Keller, Böden und nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Nebengebäuden, auf weitere Räume nur, wenn in ihnen Rattenbefall festgestellt wird.
- (6) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten sind verpflichtet, die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu dulden und bei ihrer Durchführung nach Maßgabe der in den Absätzen 7 und 8 aufgeführten Bestimmungen mitzuwirken. Für den Fall ihrer Abwesenheit haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Pflichten von anderen Personen wahrgenommen werden.
- (7) Die Duldungspflichtigen haben Rattenbefall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten haben sie sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die der Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und ähnliches) so zu lagern, dass die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.
- (8) Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und dort angebrachte Hinweise zu

beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere von den Ausleungsstellen ferngehalten werden.

## **§ 15**

### **Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
  3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
  5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
  6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
  7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen u. ä. gem. § 8 Abs. 1 der Verordnung sowie die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 8 der Verordnung;
  8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 Abs. 1 sowie die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 des § 9 der Verordnung;
  9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
  10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
  11. die Duldungspflicht gemäß § 14 der Verordnung verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt oder
  2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt.
  
- (3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 17**

### **In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

## Gegenüberstellung alte und neue Fassung

alte Fassung	neue Fassung
<p><b>Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten vom 25. Juni 1997</b></p>	<p><b>Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten vom _____</b></p>
<p><b><u>Präambel</u></b> Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 24. Juni 1997 mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14. Mai 1997 für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten folgende Verordnung erlassen:</p>	<p><b><u>Präambel</u></b> Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>6.12.2016</b> (GV <b>NRW</b> S. <b>1062</b>), und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch <b>Artikel 6 des Gesetzes</b> vom <b>20.9.2016</b> (GV <b>NRW</b> S. <b>790</b>), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom _____ mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf vom _____ für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten folgende Verordnung erlassen:</p>
<p><b><u>Inhaltsübersicht</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 Begriffsbestimmungen</li> <li>§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht</li> <li>§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</li> <li>§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren</li> <li>§ 5 Tiere</li> <li>§ 6 Verunreinigungsverbot</li> <li>§ 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter</li> <li>§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen u.ä.</li> <li>§ 9 Kinderspielplätze</li> <li>§ 10 Hausnummern</li> <li>§ 11 Öffentliche Hinweisschilder</li> <li>§ 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit</li> <li>§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr</li> <li>§ 14 Anlage von Mieten</li> <li>§ 15 Rattenbekämpfung</li> <li>§ 16 Ausnahmen</li> <li>§ 17 Ordnungswidrigkeiten</li> <li>§ 18 Zuständigkeit</li> </ul>	<p><b><u>Inhaltsübersicht</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 Begriffsbestimmungen</li> <li>§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht</li> <li>§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</li> <li>§ 4 Werbung, <b>wildes</b> Plakatieren</li> <li>§ 5 Tiere</li> <li>§ 6 Verunreinigungsverbot</li> <li>§ 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter</li> <li>§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen u.ä.</li> <li>§ 9 Kinderspielplätze</li> <li>§ 10 Hausnummern</li> <li>§ 11 Öffentliche Hinweisschilder</li> <li>§ 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit</li> <li>§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr</li> <li>§ <b>14</b> Rattenbekämpfung</li> <li>§ <b>15</b> Ausnahmen</li> <li>§ <b>16</b> Ordnungswidrigkeiten</li> <li>§ <b>17</b> In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften</li> </ul>

§ 19 In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften  
§ 20 Geltungsdauer

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere

- a) Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad-, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
- b) das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

### § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die bestimmungsgemäße Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere

- a) Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad-, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
- b) **die Verkehrszeichen** und -einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, **Telekommunikationseinrichtungen**, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

### § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. **Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.**
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist

§ 1 II StVO einschlägig.

**§ 3**  
**Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
  1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubereiten, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,
  2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
  4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
  5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflusöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
  9. an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Werbeplakate oder ähnliches dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden.
  10. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m, und sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen, eine lichte Höhe von 4,50 m freilassen.

§ 1 II StVO einschlägig.

**§ 3**  
**Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
  1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubereiten, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
  4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
  5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflusöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Werbeplakate oder ähnliches dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden.
- (4) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m, und sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen, eine lichte Höhe von 4,50 m **aufweisen**.

**§ 4**  
**Werbung, wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

**§ 5**  
**Tiere**

- (1) Es ist nicht gestattet, Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufsichtslos umherlaufen zu lassen. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wild lebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

**§ 4**  
**Werbung, wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch **Überkleben, Übermalen** oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

**§ 5**  
**Tiere**

- (1) **Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW).**
- (2) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wild lebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.



**§ 6**  
**Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße sowie auf Verkehrsflächen und Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem örtlichen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle die Rückstände einzusammeln.

**§ 6**  
**Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße sowie auf Verkehrsflächen und Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/**Basen**, säure **-/base**haltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem örtlichen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. **Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr), haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle bzw. den Grundstücksgrenzen die Rückstände einzusammeln.**

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

**§ 7  
Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- 1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

**§ 8  
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen o. ä.**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.
- (3) Das vorübergehende Aufstellen sowie Bewohnen von Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Anlagen außerhalb von Dauercamping- und Dauerzeltplätzen und das Überlassen von Grundstücken hierfür ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis zulässig.
- (4) Das Aufstellen von Verkaufsbuden und -ständen sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Anlagen, auf öffentlichen Festplätzen oder auf Privatgrundstücken, die an Straßen oder Anlagen angrenzen, ist ebenfalls nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet.
- (5) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte dürfen öffentliche Volksbelustigungen auf ihren Grundstücken nur mit vorheriger ordnungsbehördlicher Erlaubnis veranstalten oder dulden.
- (6) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund sonstiger, insbesondere bau-

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

**§ 7  
Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- 1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

**§ 8  
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen o. ä.**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.
- (3) Das Aufstellen von Verkaufsbuden und -ständen sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Anlagen **und** auf öffentlichen **Plätzen** ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet.
- (4) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund sonstiger, insbesondere bau-rechtlicher Bestimmungen, erforderlich ist.

rechtlicher Bestimmungen, erforderlich ist.

### **§ 9 Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

### **§ 10 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

### **§ 9 Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) **Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.**

### **§ 10 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

### § 11

#### Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Verkehrszeichen, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

### § 12

#### Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
  1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 2.00 Uhr;
  2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 2.00 Uhr;
  3. Für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) 2.00 Uhr;
  4. Für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalsamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis 2.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter 3. und 4. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 23.00 Uhr erlaubt.

### § 13

#### Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen

### § 11

#### Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Verkehrszeichen, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. **Die betroffene Person** ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

### § 12

#### Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
  1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis **1:00 Uhr**;
  2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis **1:00 Uhr**;
  3. Für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) **1:00 Uhr**;
  4. Für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalsamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis **1:00 Uhr**.
- (2) Die Ausnahmen unter **Abs.1 Nr. 3** und **Nr. 4** sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb **von festen Baulichkeiten und von Festzelten** ist nur bis 23.00 Uhr erlaubt.

### § 13

#### Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich

gen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Dungstoffe - ausgenommen Festmist - und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übel riechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur in einem Mindestabstand von 200 m zu gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden.
- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Stoffe als durch Belüftung oder gleichwertig behandelter Flüssigmist aufgebracht, so ist abweichend von Absatz 3 ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.
- (5) In Ackerböden ohne Bewuchs sind die in Absatz 3 und 4 genannten Stoffe unverzüglich, möglichst zeitgleich mit der Aufbringung, so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten. Eine Aufbringung dieser Stoffe an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (6) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Absatz 3 und 4 auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

#### **§ 14**

#### **Anlagen von Mieten**

Rübenmieten und Silagegruben (Gärfuttergruben) sind so anzulegen, dass die Abwässer daraus nicht zu Verkehrsflächen und Anlagen oder in Wasserläufe fließen. Um jede Gärfuttergrube ist ein Graben zu ziehen, der die in der Grube anfallenden Abwässer aufnehmen kann. Gärfuttergruben und Rübenmieten müssen von Verkehrsflächen und Anlagen einen Mindestabstand von 5 m einhalten. Die Anlage von Gärfuttergruben innerhalb der geschlossenen Ortschaft ist nur in einer Entfernung von mindestens 100 m von der nächsten Bebauung gestattet.

und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Dungstoffe - ausgenommen Festmist - und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

**§ 15**  
**Rattenbekämpfung**

- (1) Alle im Gemeindegebiet Niederkrüchten zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfungsaktionen zu dulden.
- (2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
- (3) Bei öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltungspflichtigen.
- (4) Mit der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeinde Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Als Vernichtungsmittel ist Gift zu verwenden, das für Menschen und Haustiere bei der im Köder verwendeten Dosis ungefährlich ist und den Prüfvermerk der Biologischen Landesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig trägt.
- (5) Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf alle Grundstücke, bei Hausgrundstücken jedoch nur auf die unbebauten Grundstücksteile, Keller, Böden und nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Nebengebäuden, auf weitere Räume nur, wenn in ihnen Rattenbefall festgestellt wird.
- (6) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten sind verpflichtet, die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu dulden und bei ihrer Durchführung nach Maßgabe der in den Absätzen 7 und 8 aufgeführten Bestimmungen mitzuwirken. Für den Fall ihrer Abwesenheit haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Pflichten von anderen Personen wahrgenommen werden.
- (7) Die Duldungspflichtigen haben Rattenbefall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten haben sie sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die der Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und ähnliches) so zu lagern, dass die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.
- (8) Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und dort angebrachte Hinweise zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.

**§ 14**  
**Rattenbekämpfung**

- (1) Alle im Gemeindegebiet Niederkrüchten zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfungsaktionen zu dulden.
- (2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
- (3) Bei öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltungspflichtigen.
- (4) Mit der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeindeverwaltung Schädlingsbekämpfungsunternehmen. **Zur Rattenbekämpfung dürfen ausschließlich für Deutschland zugelassene Bekämpfungsmittel verwendet werden.**
- (5) Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf alle Grundstücke, bei Hausgrundstücken jedoch nur auf die unbebauten Grundstücksteile, Keller, Böden und nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Nebengebäuden, auf weitere Räume nur, wenn in ihnen Rattenbefall festgestellt wird.
- (6) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten sind verpflichtet, die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu dulden und bei ihrer Durchführung nach Maßgabe der in den Absätzen 7 und 8 aufgeführten Bestimmungen mitzuwirken. Für den Fall ihrer Abwesenheit haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Pflichten von anderen Personen wahrgenommen werden.
- (7) Die Duldungspflichtigen haben Rattenbefall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten haben sie sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die der Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und ähnliches) so zu lagern, dass die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.
- (8) Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und dort angebrachte Hinweise zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.

**§ 16  
Ausnahmen**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

**§ 17  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
  3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
  5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
  6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
  7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen u. ä. gem. § 8 Abs. 1 der Verordnung sowie die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 des § 8 der Verordnung;
  8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 Abs. 1 sowie die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 9 der Verordnung;
  9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
  10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
  11. die Bestimmungen über die Anlagen von Mieten gem. § 14 der Verordnung;
  12. die Duldungspflicht gemäß § 15 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt oder
  2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 15  
Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

**§ 16  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
  3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
  5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
  6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
  7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen u. ä. gem. § 8 Abs. 1 der Verordnung sowie die Bestimmungen der Absätze 3 **und 4** des § 8 der Verordnung;
  8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 Abs. 1 sowie die Bestimmungen der Absätze 2 **bis 4** des § 9 der Verordnung;
  9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
  10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
  - 11.** die Duldungspflicht gemäß § 14 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt oder
  2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom **19.02.1987** (BGBl. I S. **602**) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 18  
Zuständigkeit**

Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist die Gemeinde Niederkrüchten als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

**§ 19  
In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten vom 8. März 1978 ist außer Kraft getreten.

**§ 20  
Geltungsdauer**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

**§ 17  
In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.



**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**  
**im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten**  
**vom \_\_\_\_\_**

(Amtsblatt Kreis Viersen \_\_\_\_\_)

**Präambel**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV NRW S. 1062), und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.9.2016 (GV NRW S. 790), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom \_\_\_\_\_ mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.5.2017 für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten folgende Verordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen u.ä.
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Rattenbekämpfung
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten

## § 1

### Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.  
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere
1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad-, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
  2. die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## § 2

### Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## § 3

### Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
  1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
  4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
  5. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;

6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Werbeplakate oder ähnliches dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden.
- (4) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m und, sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen, eine lichte Höhe von 4,50 m aufweisen.

#### § 4

#### Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Niederkrüchten genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Niederkrüchten konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

## **§ 5**

### **Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW).
- (2) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wild lebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

**§ 6****Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften angenommen ist;
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße sowie auf Verkehrsflächen und Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure -/ basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem örtlichen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr), haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle bzw. den Grundstücksgrenzen die Rückstände einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 7**

### **Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- 1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

## **§ 8**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen o. ä.**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Das Aufstellen von Verkaufsbuden und -ständen sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Anlagen und auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet.

- (4) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund sonstiger, insbesondere baurechtlicher Bestimmungen, erforderlich ist.

## **§ 9**

### **Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

## **§ 10**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so



ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 11**

### **Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Verkehrszeichen, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 12**

### **Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1:00 Uhr;
  2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1:00 Uhr;
  3. Für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 1:00 Uhr;

4. Für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis 1:00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von festen Baulichkeiten und von Festzelten ist nur bis 23:00 Uhr erlaubt.

### **§ 13**

#### **Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Dungstoffe - ausgenommen Festmist - und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

### **§ 14**

#### **Rattenbekämpfung**

- (1) Alle im Gemeindegebiet Niederkrüchten zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfungsaktionen zu dulden.
- (2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.

- (3) Bei öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltspflichtigen.
- (4) Mit der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeindeverwaltung Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Zur Rattenbekämpfung dürfen ausschließlich für Deutschland zugelassene Bekämpfungsmittel verwendet werden.
- (5) Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf alle Grundstücke, bei Hausgrundstücken jedoch nur auf die unbebauten Grundstücksteile und die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Nebengebäuden, auf weitere Räume nur, wenn in ihnen Rattenbefall festgestellt wird.
- (6) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten sind verpflichtet, die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu dulden und bei ihrer Durchführung nach Maßgabe der in den Absätzen 7 und 8 aufgeführten Bestimmungen mitzuwirken. Für den Fall ihrer Abwesenheit haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Pflichten von anderen Personen wahrgenommen werden.
- (7) Die Duldungspflichtigen haben Rattenbefall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten haben sie sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die der Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und Ähnliches) so zu lagern, dass die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.
- (8) Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und dort angebrachte Hinweise zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.

## § 15

### Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## § 16

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
  3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung,
  5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung,
  6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung,
  7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen u. ä. gem. § 8 Absatz 1 der Verordnung sowie die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 8 der Verordnung,
  8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 Absatz 1 sowie die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 des § 9 der Verordnung,
  9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung,
  10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung oder
  11. die Duldungspflicht gemäß § 14 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt oder
  2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 i. d. F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 17**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus  
Aktenzeichen: 10 26 04

Niederkrüchten, den 14.05.2017

Vorlagen-Nr. 630-2014/2020  
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

23.05.2017

## **Gewährung von Ehrengaben bei Altersjubiläen**

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 3. Mai 2005 wird allen Einwohnern bei Vollendung des 80. und 85. Lebensjahres ein Geldgeschenk im Wert von 25,00 Euro zur allgemeinen Verwendung gewährt. Weiterhin werden ein Blumenstrauß im Wert von 10,00 Euro und ein Glückwunschsreiben überreicht.

Bei Vollendung des 90. Lebensjahres wird ein Geldgeschenk von 60,00 Euro, bei Vollendung des 95. Lebensjahres ein Geldgeschenk von 90,00 Euro und bei Vollendung des 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres ein Geldgeschenk in Höhe von 100,00 Euro gewährt. Bei diesen Anlässen werden ein Blumenstrauß im Wert von 13,00 Euro und ein Glückwunschsreiben überreicht.

Die Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung hat sich mit einer Neuregelung dieser Angelegenheit befasst und dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. dem Rat ab 1. Juli 2017 folgende Änderungen anlässlich der Gewährung von Ehrengaben bei Altersjubiläen empfohlen:

Bei Vollendung des 80. Lebensjahres wird ein Blumenstrauß im Wert von 10,00 Euro und ein Glückwunschsreiben ggfls. im Rahmen eines Besuchs überreicht. Die Gewährung des Geldgeschenks entfällt.

Bei Vollendung des 85. und 95. Lebensjahres entfällt die Gewährung von Ehrengaben.

Bei Vollendung des 90., 100. und jeden weiteren Lebensjahres wird ein Präsentkorb im Wert von 25,00 Euro, ein Blumenstrauß von 13,00 Euro und ein Glückwunschsreiben ggfls. im Rahmen eines Besuchs überreicht.

Die Gewährung der Geldgeschenke entfällt.

Nach Berechnungen des Fachbereichs Finanzmanagement ergäbe sich ausgehend von den Fallzahlen des Jahres 2016 bei den vorgeschlagenen Maßnahmen eine jährliche Ersparnis in Höhe von etwa 8.500,00 Euro.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Empfehlung der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung zu beraten.

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Ordnung, Soziales und Zentrale Dienste  
Aktenzeichen: 37 20 00

Niederkrüchten, den 11.05.2017

Vorlagen-Nr. 624-2014/2020  
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Schippers

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

23.05.2017

**Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Niederkrüchten**

Sachverhalt:

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 01. Mai 2017 einen Sachstandsbericht hinsichtlich des Brandschutzbedarfsplans für die Gemeinde Niederkrüchten beantragt.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den Sachstand hinsichtlich der Erstellung des Brandschutzbedarfsplans für die Gemeinde Niederkrüchten mündlich berichten.

Anlage:

Antrag der SPD Ratsfraktion vom 01. Mai 2017

gez. Wassong



# SPD - RATSFRAKTION - NIEDERKRÜCHTEN

Heinrichsstraße 15  
41372 Niederkrüchten  
Telefon: 02163/81502  
Datum: 01.05.2017

Gemeindeverwaltung  
Niederkrüchten

- 3. Mai 2017

An den Rat  
der Gemeinde Niederkrüchten  
Herrn Bürgermeister Wassong  
mit der Bitte um Weiterleitung  
an die anderen Fraktionen

*g* *u*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Fraktion beantragt folgende Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptausschusssitzung aufzunehmen:

## 1. Brandschutzbedarfsplan

Die Verwaltung legt einen Statusbericht zum Brandschutzbedarfsplan vor und informiert über das weitere Vorgehen.

## 2. Haushalt 2017/2018 - Controlling

Im Vorfeld der Haushaltsverabschiedung wurde ein regelmäßiger Bericht über den Haushaltsverlauf vereinbart.

Der Bericht sollte ca. alle 3 Monate vorgestellt werden.

Der Rat hat den Haushalt 2017/2018 am 14.02.2017 verabschiedet.

Die nächste Sitzung des Hauptausschusses ist für den 23. Mai 2017 vorgesehen.

In der Sitzung soll der erste Bericht vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Wilhelm Jansen*

(Fraktionsvorsitzender)



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Planen und Umwelt  
Aktenzeichen: 61 10 60

Niederkrüchten, den 11.05.2017

Vorlagen-Nr. 628-2014/2020

Sachbearbeiter: Reinhard Karner

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

23.05.2017

### **Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmp" mbH (EGE)**

Sachverhalt:

Auf Vorschlag des Rates der Gemeinde Niederkrüchten soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmp“ (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den aktuellen Stand mündlich berichten.

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Soziales, Sport und Bildung  
Aktenzeichen: 50 62 03

Niederkrüchten, den 11.05.2017

Vorlagen-Nr. 627-2014/2020  
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Schippers

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

23.05.2017

## **Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern**

Sachverhalt:

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den aktuellen Stand mündlich berichten.

gez. Wassong